



NR. 89 | 15. August 2011

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Institut  
für lebenslanges Lernen  
der Folkwang Universität der Künste  
*Institute for lifelong learning*

vom 26.07.2011

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Folkwang Universität der Künste hat sich in besonderer Weise der Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen bildungswissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet. Das Institut für lebenslanges Lernen der Folkwang Universität der Künste hat die Aufgabe, die bereits 2007 in der Stabsstelle „Studium und Internationales“ begonnenen Prozesse und bildungswissenschaftlichen Fragestellungen im Kontext der Forderungen nach lebenslangem Lernen weiterzuführen und zu verstärken. Das Institut für lebenslanges Lernen unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung hochschulübergreifender Strategien und Perspektiven.

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

Das Institut für lebenslanges Lernen der Folkwang Universität der Künste ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

(1) Das Institut ist in folgenden Dienstleistungsfeldern aktiv:

- a) fachübergreifende Schlüsselkompetenzen:
  - Beratung der Studierenden zu inhaltlichen und formalen Aspekten in den optionalen Studien
  - Entwicklung, Koordination und Evaluierung von Lehrveranstaltungen in den optionalen Studien,
  - Beratung der Lehrenden bei der (medien-)didaktischen Konzeption von Veranstaltungen im Optionalbereich.
- b) E-Learning:
  - Allgemeine, technische und didaktische Beratung,
  - Schulungen und Informationsveranstaltungen,
  - Bereitstellung und Betreuung der technischen Infrastruktur für den Bereich E-Learning,
  - Entwicklung und Bereitstellung mediendidaktischer Instrumente,
  - Koordination der Erweiterung und Anpassung der Lernmanagementsysteme aufgrund der Bedarfe der Folkwang Universität der Künste.

- c) Hochschul- und Mediendidaktik:
  - Entwicklung, Koordination und Evaluierung hochschul- und mediendidaktischer Kursangebote für Lehrende.
- d) Diversität als Querschnittsthema:
  - Beratung und Unterstützung aller Hochschulangehörigen bei der Berücksichtigung von Diversitätsaspekten in Studium, Lehre und Hochschulentwicklung.
- e) Internationale Programme:
  - Beratung, Entwicklung und Koordination.
- f) Weiterbildungsangebote nach § 54 KunstHG:
  - Beratung, Entwicklung und Koordination.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Instituts**

- (1) Mitglieder sind die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder des Instituts können Hochschullehrerinnen und –lehrer werden, die in den unter § 2 genannten Themenfelder arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitwirken.
- (3) Mitglieder des Instituts sind diejenigen Lehrbeauftragten und Honorarkräfte, die ganz oder teilweise im Institut tätig sind.
- (4) Mitglieder des Instituts sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden.

### **§ 4 Organisation**

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand und ein Institutsbeirat.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal und Mittelverwendung.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Institutsleitung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist,
  - b) ein Rektoratsmitglied,
  - c) die wissenschaftliche Geschäftsführung.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben.
- (2) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zur Beratung des Vorstands besteht ein Institutsbeirat.

## **§ 7**

### **Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören muss, wird vom Rektorat für die Amtszeit von vier Jahren vorgeschlagen und vom Senat ernannt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Instituts auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und Vorsitz im Vorstand,
  - b) Repräsentation des Instituts nach außen,
  - c) Vorlage des Jahresberichts beim Rektorat.
- (3) Im Verhinderungsfall wird die Institutsleitung durch das Rektoratsmitglied oder die wissenschaftliche Geschäftsführung vertreten.

## **§ 8**

### **Rektoratsmitglied**

- (1) Das Rektoratsmitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören.
- (2) Es wird von dem jeweiligen Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand bestellt.
- (3) Das Rektoratsmitglied unterstützt insbesondere die strategische Weiterentwicklung des Instituts.
- (4) Die Amtszeit des Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9**

### **Wissenschaftliche Geschäftsführung**

- (1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste benennt eine hauptamtliche geschäftsführende Leiterin oder einen hauptamtlichen geschäftsführenden Leiter.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste,
  - c) Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen,
  - d) Erstellung des Jahresberichts,
  - e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,
  - f) wissenschaftlich-konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Instituts,
  - g) wissenschaftlich verantwortliche Gestaltung der Aufgaben gemäß § 2.

## **§ 10**

### **Institutsbeirat**

- (1) Dem Institutsbeirat gehören als beratende Mitglieder an:
- a) eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger,
  - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer;
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten/Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.



**§ 11**  
**Aufgaben des Institutsbeirats**

(1) Der Institutsbeirat berät in Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung und kann Empfehlungen aussprechen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Essen, den 26.07.2011  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert